

Haushaltsgesetz 2017 **Steuerliche Neuerungen**

(Teil 1 Unternehmen und Freiberufler)

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2017 wurde vom Parlament genehmigt. Wie bereits angekündigt und wie nicht anders zu erwarten war, enthält es wieder eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, wie auch für Privatpersonen. Im Folgenden gebe ich einen Überblick auf einige wichtige Neuerungen, die Unternehmer und Freiberufler betreffen.

Super-Abschreibung für Investitionsgüter

Die 140% „Superabschreibung“ des Anschaffungswertes für den Ankauf von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen wird für das Jahr 2017 verlängert. Allerdings werden die Pkws von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Die Übergabe der Investitionsgüter kann sogar erst innerhalb 30. Juni 2018 erfolgen, sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2016 erfolgt ist und eine Anzahlung von mindestens 20 Prozent geleistet wurde.

Eine Sonderabschreibung von 250 Prozent ist für den Erwerb von speziellen technologischen, computergesteuerten, mit dem Produktionsablauf gekoppelten Anlagen vorgesehen.

Neue Unternehmenssteuer IRI

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können ihre Gewinne, statt mit der progressiven IRPEF-Besteuerung, mit der neuen Unternehmenssteuer IRI in Höhe von 24% versteuern. Diese Option ist allerdings für fünf Jahre bindend und hat bestimmte Auswirkungen.

Begünstigte Privatisierung von Betriebsimmobilien

Diese Bestimmung aus dem Vorjahr wird bis zum 30. September 2017 verlängert. Gesellschaften und Einzelunternehmer können als weiterhin Immobilien, die am 31. Oktober 2015 im Eigentum des Unternehmens waren, steuerbegünstigt in den Privatbereich

überführen. Die reduzierte Ersatzsteuer beträgt in der Regel 8% auf den Mehrerlös.

Verlängerung Aufwertung Betriebsgüter

Unternehmen können wiederum ihr Anlagevermögen (Maschinen, Geräte, Immobilien,...) durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 16% (12%) steuerlich aufwerten.

Steuererleichterung für Landwirte

Landwirtschaftliche Grundstücke von beruflichen Landwirten sind im Zeitraum 2017 bis 2019 gänzlich von der Einkommensteuer IPREF befreit werden. Zudem sind die steuerlichen Begünstigungen (fixe Register- u. Hypothekengebühr) bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten wieder möglich.

Neue Besteuerungsform bei Kleinunternehmen

Ab 1. Jänner 2017 wird der Gewinn von Einzelfirmen und Personengesellschaften, welche die einfache Buchhaltung führen, mit dem Kassaprinzip ermittelt. Also nicht mehr nach dem Kompetenzprinzip. Das bedeutet, dass also nur noch die kassierten Erlöse/Rechnungen versteuert werden müssen. Zudem sind nur noch die bezahlten Aufwände als Spesen absetzbar. Wer weiterhin das Kompetenzprinzip anwenden möchte, muss ab 1. Jänner 2017 die doppelte Buchhaltung führen. Dies ist für Handwerksunternehmen, welche hohe Akontozahlungen erhalten, möglicherweise zu empfehlen.

Reduzierung gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wird ab 1. Januar 2017 von 0,2 % auf 0,1 % reduziert. Somit wird den aktuell niedrigen Zinssätzen im Bankenbereich Rechnung getragen.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329